

1 Bereich und Zusatzbezeichnung Akupunktur

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Erkennung von Störungen und Krankheiten bei Tieren nach den Grundlagen der traditionellen chinesischen Medizin sowie deren methodengerechte Behandlung durch Reizung spezifischer Punkte

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A 2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B 3 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Akupunktur“ ermächtigten Tierarztes

2 Jahre

2 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

3 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre¹

2 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

3 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur

2 Eingehende Kenntnisse über die Punktlokalisation und Meridianverläufe

3 Kenntnis der Lehre der Funktionskreise und der fünf Wandlungsphasen

4 Kenntnis der acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 5 Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Laser)
- 6 Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
- 7 Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- 8 Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- 9 Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen u.s.w.)
- 10 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Bereich "Akupunktur" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.